

Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen der Phase II)

Aufgrund des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das 18. COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 44/2020, wird im Einvernehmen mit dem Vizekanzler verordnet:

Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten

§ 1. Die in einer zweiten Phase erfolgende Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), die der Kompensation von Umsatzausfällen von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 dienen (Fixkostenzuschüsse der Phase II, FKZ II), hat den Richtlinien gemäß Anhang zu entsprechen.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung samt Anhang tritt mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Anhang

zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen der Phase II)

RICHTLINIEN

INHALT

1	PRÄAMBEL.....	3
2	COVID-19 FINANZIERUNGSAGENTUR DES BUNDES GMBH	3
3	BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN.....	4
4	FKZ II	6
5	ANTRAGSTELLUNG UND ANTRAGSPRÜFUNG	11
6	BESTÄTIGUNGEN UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN IM ANTRAG	12
7	ENTSCHEIDUNG ÜBER ANTRÄGE	13
8	PRÜFUNG DER FIXKOSTENZUSCHÜSSE DER PHASE II, RÜCKZAHLUNG VON FIXKOSTENZUSCHÜSSEN DER PHASE II	14
9	BERICHTSPFLICHT DER COFAG.....	14

1 Präambel

- 1.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlage dieser Richtlinien ist § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz, BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das 18. COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 44/2020. Demnach hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, zu erlassen.
- 1.2 Die in diesen Richtlinien vorgesehenen finanziellen Maßnahmen in Form von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten entsprechen Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV. Demnach kann die Europäische Kommission Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Beihilferegulungen für Branchen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen Verluste erlitten haben, als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.
- 1.3 Mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 225/2020, wurden Richtlinien für die Gewährung von Fixkostenzuschüssen während einer ersten Phase erlassen (Fixkostenzuschuss der Phase I [FKZ I]). Mit der gegenständlichen Verordnung werden nun Richtlinien für die Gewährung von Fixkostenzuschüssen in einer zweiten Phase (Fixkostenzuschuss der Phase II [FKZ II]) erlassen.
- 1.4 Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch einen FKZ II sind bis 31. August 2021 zu beantragen.
- 1.5 Der gemeinsame Gesamtrahmen für die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten in der Phase I und in der Phase II (FKZ I und FKZ II) beträgt bis zu EUR 12 Mrd.
- 1.6 Der Fixkostenzuschuss hat der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 zu dienen und darf nicht für die Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet werden.

2 COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

- 2.1 Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) durch die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) geschaffen.
- 2.2 Der COFAG wurde über Auftrag des Bundesministers für Finanzen gemäß § 2 Abs. 2a ABBAG-Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen übertragen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.
- 2.3 Die COFAG wurde vom Bundesminister für Finanzen beauftragt, Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen zu gewähren, die durch die Ausbreitung von COVID-19 Umsatzausfälle erleiden (Fixkostenzuschüsse).
- 2.4 Die COFAG hat die Fixkostenzuschüsse der Phase II nach diesen Richtlinien zu gewähren. Innerhalb dieser Richtlinien sind die Organe der COFAG bei den Entscheidungen über Fixkostenzuschüsse der Phase II weisungsfrei.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der EU-Kommission

3 Begünstigte Unternehmen

- 3.1 Ein FKZ II darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- 3.1.1 das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;
 - 3.1.2 das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt;
 - 3.1.3 beim Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 pro Veranlagungsperiode geführt hat;
 - 3.1.4 das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein; ein FKZ II darf jedoch dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000,00 übersteigt;
 - 3.1.5 das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem auf der Liste der EU der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke (xxx2020/C 46/03) genannten Staat haben und dort überwiegend Passiveinkünfte iSd § 10a Abs 2 KStG erzielen.
 - 3.1.6 über das Unternehmen beziehungsweise den Unternehmer sowie deren geschäftsführenden Organe dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein;
 - 3.1.7 das Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall im Sinne des Punkts 4.2;
 - 3.1.8 zum 31. Dezember 2019 darf weder ein Insolvenzverfahren anhängig sein, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger des Unternehmens erfüllt sein;
 - 3.1.9 das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) befunden haben. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des FKZ II erfolgt sind, noch zu berücksichtigen.

Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ II gewährt werden, wenn es weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Liegt ein UiS vor, bei dem es sich nicht um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ II in Entsprechung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung) gewährt werden. In diesem Fall darf die Summe der dem Unternehmen beziehungsweise den Unternehmen derselben Unternehmensgruppe gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren beziehungsweise Wirtschaftsjahren den Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten;

3.1.10 das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt um die durch den FKZ II zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

3.2 Ausgenommen von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen sind:

3.2.1 beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG; Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015; Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017; Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990; und Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen;

3.2.2 im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen;

3.2.3 im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben;

3.2.4 Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeit-äquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln;

3.2.5 Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen;

- 3.2.6 Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.2.1 (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben.

4 FKZ II

4.1 Definition Fixkosten

4.1.1 Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- (a) Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
- (b) die Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß den Vorschriften des § 7 Abs 1 EStG 1988 von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn das betreffende Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und vor dem 16. März 2020 angeschafft wurde;
- (c) bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die die primären Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter); dies jedoch nur insoweit es bei einer sämtliche betroffene Unternehmen und den FKZ I und den FKZ II einschließenden Gesamtbetrachtung zu keiner doppelten Berücksichtigung dieser Beträge als Fixkosten kommt. Es ist vom den FKZ II beantragenden Unternehmen zu dokumentieren, dass eine solche doppelte Berücksichtigung ausgeschlossen werden kann;
- (d) betriebliche Versicherungsprämien;
- (e) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen im Sinne der lit. g als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden;
- (f) Leasingraten; wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt, als Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt oder einen Betrag im Sinne der lit. c als Fixkosten geltend macht (Wahlrecht), lediglich der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten;
- (g) betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
- (h) Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten;
- (i) Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird;
- (j) ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). Bei Personengesellschaften kann für jeden Mitunternehmer ein Unternehmerlohn angesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um einen kapitalistischen Mitunternehmer im Sinne des § 23a EStG. Der

Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit); von dem so ermittelten Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum angefallene Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) in Abzug zu bringen. Als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Liegt der so ermittelte Unternehmerlohn unter EUR 2.666,67 pro Monat, können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers angesetzt werden; dabei darf der für Unternehmerlohn und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt als Fixkosten geltend gemachte Betrag aber nicht EUR 2.666,67 pro Monat übersteigen;

- (k) Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu versichern ist;
- (l) Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen;
- (m) Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 500, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ II von unter EUR 12.000 beantragt. Bei Unternehmen, die einen FKZ II von EUR 12.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien;
- (n) Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (endgültig frustrierte Aufwendungen); ausgenommen von diesen Aufwendungen sind Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen; der Nachweis dieser Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen;
- (o) Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

4.1.2 Wurde vom Antragsteller ein Antrag für einen FKZ I gestellt, gilt Folgendes:

Zusätzlich können in einem für den FKZ I gewählten Betrachtungszeitraum angefallene Aufwendungen im Sinne des Punkts 4.1.1 lit. b (AfA), lit. c (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter) und lit. f (Leasingraten) als Fixkosten der für den FKZ II gewählten Betrachtungszeiträume angesetzt werden; dies jedoch nur insoweit es bei einer sämtliche betroffene Unternehmen und den FKZ I und den FKZ II einschließenden Gesamtbetrachtung zu keiner doppelten Berücksichtigung dieser Beträge als Fixkosten kommt. Es ist vom den FKZ II beantragenden Unternehmen zu dokumentieren, dass eine solche doppelte Berücksichtigung ausgeschlossen werden kann. Auch Aufwendungen im Sinne des Punkts 4.1.1 lit. n, die vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die

in einem für den FKZ I gewählten Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, wirtschaftlich verursacht wurden (endgültig frustrierte Aufwendungen), können als Fixkosten der für den FKZ II gewählten Betrachtungszeiträume angesetzt werden; der Nachweis dieser Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen.

Von den ermittelten Aufwendungen sind bereits geförderte Fixkosten in Abzug zu bringen.

- 4.1.3 Aufwendungen, die aufgrund von (direkten) Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des Punkts 4.1.1 lit. g verrechnet werden, stellen nach Maßgabe der allgemeinen Rahmenbedingungen Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien dar, wenn sie, unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht gemäß Punkt 3.1.9, angemessen und fremdüblich sind. Die Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird zudem nur anerkannt, wenn diese auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden. Für die Weiterverrechnung von Personalaufwendungen kommt Punkt 4.1.1 lit. l zum Tragen.
- 4.1.4 Von den Fixkosten gemäß der Punkte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen.
- 4.1.5 Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als EUR 100.000 an Umsatz im Sinne des Punkts 4.2 erzielt haben und die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können (Wahlrecht) die Fixkosten in pauschalierter Form ermitteln. Unternehmen stellen die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers dar, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 ihre Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG aus dem antragstellenden Unternehmen im zum Zeitpunkt der Antragstellung letztveranlagten Jahr übersteigen. Bei der pauschalierten Ermittlung der Fixkosten sind 30 Prozent des gemäß Punkt 4.2 ermittelten Umsatzausfalls als Fixkosten anzusetzen.

4.2 Definition Umsatzausfall

- 4.2.1 Für die Berechnung des Umsatzausfalls im Sinne dieser Richtlinien ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen. Bei der Berechnung des Umsatzausfalls können für Antragsteller, die einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume vor dem 1. Juli 2020 enden, die maßgebenden Werte des 3. Quartals 2020 und des 4. Quartals 2020 jenen des 3. Quartals 2019 und des 4. Quartals 2019 gegenübergestellt werden. Für Antragsteller, die einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume nach dem 30. Juni 2020 enden und für Antragsteller, die keinen FKZ I beantragt haben oder beantragen, sind die maßgebenden Werte des 4. Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 jenen des 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020 gegenüberzustellen. Hinsichtlich der maßgebenden Werte für März 2020 ist bei diesen Berechnungen stets das Doppelte der maßgebenden Werte des Zeitraums 1. März 2020 bis 15. März 2020 anzusetzen.
- 4.2.2 Abweichend vom Quartalsvergleich nach Punkt 4.2.1 kann auch einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ergibt:
- (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
 - (b) Betrachtungszeitraum 2: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020

- (c) Betrachtungszeitraum 3: 16. August 2020 bis 15. September 2020
- (d) Betrachtungszeitraum 4: 16. September 2020 bis 15. Oktober 2020
- (e) Betrachtungszeitraum 5: 16. Oktober 2020 bis 15. November 2020
- (f) Betrachtungszeitraum 6: 16. November 2020 bis 15. Dezember 2020
- (g) Betrachtungszeitraum 7: 16. Dezember 2020 bis 15. Jänner 2021
- (h) Betrachtungszeitraum 8: 16. Jänner 2021 bis 15. Februar 2021
- (i) Betrachtungszeitraum 9: 16. Februar 2021 bis 15. März 2021

Anträge können für bis zu maximal sechs Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden. Ein Antrag für Betrachtungszeiträume, für die ein FKZ I beantragt wurde oder beantragt wird, ist ausgeschlossen.

Antragsteller, die bereits einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume vor dem 16. Juni 2020 enden, haben als zeitlich ersten Betrachtungszeitraum für den FKZ II den Betrachtungszeitraum 1 (16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020) zu wählen. Antragsteller, die bereits einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume nach dem 15. Juni 2020 enden, haben die Betrachtungszeiträume für den FKZ II so zu wählen, dass diese zeitlich direkt an den letzten der für den FKZ I gewählten Betrachtungszeiträume anschließen. Antragsteller, die keinen FKZ I beantragt haben oder beantragen, haben nach dem 15. September 2020 beginnende Betrachtungszeiträume auszuwählen.

- 4.2.3 Als geeignete Nachweise sind die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Antragstellers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen.

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) können sowohl die Fixkosten als auch die Umsatzerlöse nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.

4.3 Höhe der Ersatzrate beim FKZ II

Der FKZ II wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 30% und unter der Voraussetzung, dass der gesamte FKZ II mindestens EUR 500 beträgt, gewährt. Das prozentuelle Ausmaß, in dem für die in den Betrachtungszeiträumen angefallenen Fixkosten ein FKZ II gewährt wird, entspricht dem Prozentsatz des gesamten Umsatzausfalls. Ausgenommen davon ist 4.1.5

4.4 Ermittlung des FKZ II

Der FKZ II wird wie folgt ermittelt:

- 4.4.1 Wird der Umsatzausfall nach Punkt 4.2.1 ermittelt, sind für die Ermittlung des FKZ II bei einem Vergleich der maßgebenden Werte des 3. Quartals 2020 und des 4. Quartals 2020 mit jenen des 3. Quartals 2019 und des 4. Quartals 2019 die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. Juni 2020 und 15. Dezember 2020 und bei einem Vergleich der maßgebenden Werte des 4. Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 mit jenen des 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020 die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. September 2020 und 15. März 2021 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

- 4.4.2 Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.2.2 gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.
- 4.4.3 Ein Wertverlust von saisonaler Ware liegt erst dann vor, wenn dieser ermittelt werden kann. Der Wertverlust ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen, wobei die Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 zweiter Satz des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBI. S 219/1897, nicht anzusetzen sind.
- 4.4.4 Der FKZ II pro Unternehmen ist begrenzt mit jeweils maximal EUR 5 Mio.
- 4.4.5 Der FKZ II ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden, zu vermindern. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 185/1961. Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind nicht in Abzug zu bringen. Ausgenommen von der Gegenrechnung sind Zahlungen aus den Härtefallfonds.
- 4.5 Neugründungen und Umgründungen
- 4.5.1 Unternehmen, für die keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2018 oder 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und einen FKZ II beantragen.
- 4.5.2 Bei der Ermittlung des Umsatzausfalls ist im Fall von Umgründungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.
- 4.6 Auszahlung des FKZ II
- 4.6.1 Die Auszahlung des FKZ II muss spätestens bis 31. August 2021 beantragt werden. Der Antrag und alle für die Auszahlung des FKZ II erforderlichen Informationen, Daten und Nachweise müssen, soweit möglich, über FinanzOnline eingebracht werden. Dabei kann die Auszahlung des FKZ II in folgenden Tranchen und ab folgenden Zeitpunkten durch den Antrags-einbringer unter Vorlage der gemäß den Punkten 4.6.2 bis 4.6.6 erforderlichen Informationen, Daten und Nachweisen beantragt werden:
- (a) Die erste Tranche umfasst 50% des voraussichtlichen FKZ II und kann ab 16. September 2020 beantragt werden.
 - (b) Die zweite Tranche kann ab 16. Dezember 2020 beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ II zur Auszahlung.
- 4.6.2 Für die Beantragung der ersten Tranche (bis 15. Dezember 2020) sind der Umsatzausfall gemäß Punkt 4.2 sowie die Fixkosten gemäß Punkt 4.1 bestmöglich zu schätzen.
- 4.6.3 Für die Ermittlung des geschätzten Umsatzausfalls der ersten Tranche (Antragstellung bis 15. Dezember 2020) ist, abweichend von Punkt 4.2, auf die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, abzustellen. Dabei können die prognostizierten Umsätze 2020 den Umsätzen 2019 und die prognostizierten Umsätze 2021 den Umsätzen 2020 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenübergestellt werden:
- (a) Dem gemäß Punkt 4.2.2 gewählten Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 und 2021 ist der entsprechende Vergleichszeitraum der Jahre 2019 und 2020 gegenüberzustellen.

Die Umsätze des Vergleichszeitraums sind zu ermitteln, indem der Durchschnitt der jeweiligen entsprechenden Monate des Vergleichszeitraums gebildet wird.

- (b) Alternativ können als Betrachtungs- und Vergleichszeitraum das 3. Quartal und das 4. Quartal oder das 4. Quartal und das 1. Quartal gewählt werden und damit vereinfachend ein Vergleich der Summe der Umsätze des 3. Quartals 2019 und des 4. Quartals 2019 mit den prognostizierten Umsätzen des 3. Quartals 2020 und des 4. Quartals 2020 oder des 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020 mit den prognostizierten Umsätzen des 4. Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 erfolgen. Die beiden Quartale sind entsprechend den Regelungen in Punkt 4.2.1 auszuwählen.

4.6.4 Bei der ersten Tranche (Antragstellung bis 15. Dezember 2020) sind der Wertverlust saisonaler Ware und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen, außer wenn der Wertverlust ermittelt werden kann.

4.6.5 Erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls gemäß Punkt 4.2, Berücksichtigung Wertverlust saisonaler Waren) spätestens mit der zweiten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

5 Antragstellung und Antragsprüfung

5.1 Die Stellung eines Antrags auf Gewährung eines FKZ II erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG. Technische Schnittstelle für die Einbringung der Anträge an die COFAG auf Auszahlung (der einzelnen Tranchen) des FKZ II ist ausschließlich das Verfahren FinanzOnline. Für das Verfahren FinanzOnline erteilte Vollmachten erstrecken sich auf die Beantragung von Fixkostenzuschüssen.

5.2 Der Antrag auf Gewährung des FKZ II hat eine Darstellung der geschätzten beziehungsweise tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum sowie die Erklärung des Unternehmens zu enthalten, dass die Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht und einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften. Wird die Pauschalierung nach 4.1.5 angewendet sind nur die Umsatzausfälle zu bestätigen. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden.

5.3 Wird im Zuge der ersten Tranche (Antragstellung bis 15. Dezember 2020) ein FKZ II von insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) nicht mehr als EUR 12.000 oder ein Fixkostenzuschuss gemäß 4.1.5 (Pauschalierung) beantragt, muss dieser Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.

5.4 Wird im Zuge der ersten Tranche (Antragstellung bis 15. Dezember 2020) ein FKZ II in Höhe von insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000, beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

- 5.5 Die Angaben im Antrag sowie die jeweils in Einklang mit diesen Richtlinien übermittelten Informationen und Daten werden durch die Finanzverwaltung einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der COFAG übermittelt. Bestehen aufgrund des Prüfungsergebnisses der Finanzverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag oder an der Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten, kann im Einzelfall von der COFAG eine ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020) von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Antragseinbringer für das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung sowie die ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten) erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen.

6 Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

- 6.1 Der Antragseinbringer hat im Antrag insbesondere zu bestätigen, dass:

- 6.1.1 die Voraussetzungen des Punkts 3.1 erfüllt sind;
- 6.1.2 in den im Antrag angeführten Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligestellung) oder für Investitionen enthalten sind beziehungsweise mittelbar durch den FKZ II finanziert werden;
- 6.1.3 die Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden;
- 6.1.4 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungshelfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 Prozent ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden. .
- 6.1.5 der Antragsteller zur Kenntnis nimmt, dass der ihm gewährte FKZ II in der Transparenzdatenbank erfasst wird;
- 6.1.6 der Antragsteller sich verpflichtet, nach Antragstellung für den FKZ II die Betrachtungszeiträume für einen bereits beantragten FKZ I nicht mehr abzuändern. bzw im Nachhinein einen FKZ I nur für den Zeitraum zu beantragen, der an den Betrachtungszeitraum des FKZ II anschließt.

6.1.7

Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die Punkte 6.1.1 bis 6.1.6 der Richtlinien zutreffen.

- 6.2 Der Antragseinbringer hat sich im Antrag insbesondere zu verpflichten:

- 6.2.1 auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- 6.2.2 die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines FKZ II im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen;
- 6.2.3 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem FKZ II, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
- 6.2.4 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
- 6.2.5 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigten als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;
- 6.2.6 Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass er sich gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.6 der Richtlinien verpflichtet.

7 Entscheidung über Anträge

- 7.1 Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge auf Auszahlung des FKZ II jeweils nach abgeschlossener Antragsprüfung gemäß Punkt 5.5.
- 7.2 Die jeweils in Einklang mit Punkt 4.6 beantragten Tranchen des FKZ II werden nach Genehmigung durch die COFAG gemäß Punkt 7.1 ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt gemäß Punkt 4.6.
- 7.3 Sollte der vom Antragsteller berechnete und begehrte Auszahlungsbetrag in seiner Höhe nicht den Vorgaben dieser Richtlinien entsprechen, so ist die COFAG berechtigt, stattdessen einen rechtskonform berechneten Betrag der Auszahlung zugrunde zu legen.
- 7.4 Die COFAG entscheidet über den Antrag gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der EU-Kommission

- 7.5 Sollte ein Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern beim Bund eine finanzielle Unterstützung des Bundes in Form von Eigenmitteln beziehungsweise eigenmittelähnlichen oder vergleichbaren Instrumenten oder Subventionen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19, die nicht von diesen Richtlinien umfasst ist, erhalten oder erhalten wollen, ist über die finanzielle Unterstützung des Bundes gemeinsam mit der Gewährung des Zuschusses nach diesen Richtlinien zu entscheiden.
- 7.6 Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist unter Beilegung der von der Finanzverwaltung übermittelten Risikoanalyse gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
- 7.7 Fixkostenzuschüsse der Phase II werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Auf die Gewährung eines FKZ II besteht kein Rechtsanspruch.

8 Prüfung der Fixkostenzuschüsse der Phase II, Rückzahlung von Fixkostenzuschüssen der Phase II

- 8.1 Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt nach den Bestimmungen des CFPG. Bei Zuschüssen über EUR 2,5 Mio. ist jedenfalls eine Einzelfallprüfung ex-post vorzunehmen, bei der insbesondere der Nettoverlust (tatsächlicher Schaden) zu prüfen ist, um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen. Bei Zuschüssen bis 2,5 Mio. EUR sind gleichartige Prüfungen auf Basis von Stichproben vorgesehen. Eine Rückforderung gewährter Zuschüsse durch die COFAG aufgrund einer nachträglichen Überprüfung nach den Bestimmungen des CFPG erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass bei der nachträglichen Überprüfung entweder festgestellt wurde, dass der tatsächliche Umsatzausfall um mehr als 3 Prozent den der Berechnung des FKZ II zugrunde gelegten Umsatzausfall unterschreitet oder festgestellt wurde, dass der tatsächliche Umsatzausfall unter 30 Prozent liegt und daher kein Anspruch auf Gewährung eines FKZ II besteht
- 8.2 Bei einem FKZ II über EUR 800.000 ist die Genehmigung des Aufsichtsrats der COFAG erforderlich.
- 8.3 Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse der Phase II insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- 8.4 Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt.
- 8.5 Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

9 Berichtspflicht der COFAG

Die COFAG hat dem Bundesminister für Finanzen über die gewährten Fixkostenzuschüsse der Phase II laufend zu bestimmten Stichtagen gemäß einem vom Bundesminister für Finanzen der COFAG zu übermittelnden Schema zu berichten und dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinien zu prüfen und die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz sicherzustellen.